

14.10.2014

Drucksache 149/14

Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	03.11.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	04.11.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der als Anlage zur Drucksache 149/14 beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna wird beschlossen.

Sachbericht

Nach § 32 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in der KrO NRW Vorschriften getroffen worden sind. Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW werden die Geschäftsordnung und ihre Änderungen mit Stimmenmehrheit gefasst.

Im Zuge der **Einführung des digitalen Sitzungsdienstes** wurde eine umfangreichere Anpassung der bisherigen Geschäftsordnung erforderlich. Dieser Umstand wurde dazu genutzt, die Struktur der Geschäftsordnung grundsätzlich zu überarbeiten. Insbesondere sollen zukünftig nur Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung geregelt werden, die sich nicht direkt aus einem Gesetz ergeben. Dies trägt zur **Verschlankeung des Satzungstextes** bei. Außerdem wurde die Geschäftsordnung zur besseren Übersicht nun in mehrere sachliche Teile unterteilt. Ihr **logischer Aufbau** folgt dabei im Wesentlichen einem Sitzungsablauf (Vorbereitung – Sitzungsverlauf – Nachbereitung).

Da die vorliegende Neufassung in ihrer Struktur wesentlich von der bisherigen Fassung abweicht, wurde auf eine Gegenüberstellung des neuen und alten Beschlusstextes (Synopse) verzichtet. Stattdessen werden nachfolgend **inhaltliche Änderungen** erläutert.

- **zu § 2 (Elektronisches Kreistagsinformationssystem – eKIS –)**

Der § 2 regelt auf der Basis des Grundsatzbeschlusses des Kreistages vom 06.05.2014 (DS 052/14) die Ausgestaltung des elektronischen Kreistagsinformationssystems, kurz: eKIS. In Absatz 2 wird die Variante mit Einsatz eines mobilen Endgerätes und der Applikation „Mandatos“ beschrieben. Absatz 3 beschreibt die Zugriffsmöglichkeit über einen freien Internetzugang. In Absatz 4 wird geregelt, dass zum Betrieb des eKIS ein W-LAN-Netz in den Fraktions- und Sitzungsräumen vorzuhalten ist. Grundlegende Nutzerpflichten werden in Absatz 5 normiert, während Absatz 6 die Inhalte des eKIS festschreibt.

- **zu § 4 (Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder)**

Entsprechend der Regelungen in § 2 und des o.g. Grundsatzbeschlusses des Kreistages wird in Absatz 1 die elektronische Form der Einberufung als Regelfall festgelegt. Es besteht allerdings die Möglichkeit des Widerspruchs mit der Wirkung, dass der Widersprechende Einladungen und sonstige Unterlagen bzw. sonstigen Schriftverkehr in Schriftform erhält.

Absatz 2 regelt die Einladungsfrist. Die Zugangsregelung wurde von der rechtswidrigen Fiktion („gilt als zugestellt, wenn...“) auf den tatsächlichen Zugang beim Adressaten umgestellt. Auf eine Verkürzung der Einladungsfrist in dringenden Fällen soll zukünftig verzichtet werden.

Die notwendige Veränderung der Zugangsregelung soll mit der Aufnahme einer neuen Obliegenheitspflicht für die Kreistagsmitglieder in Absatz 3 einhergehen, da der tatsächliche Zugang der Einladung für den Landrat nur schwerlich festzustellen ist. Eine Ausnahme würde der Versand der Unterlagen mit Postzustellungsurkunde darstellen, was wirtschaftlich nicht zu vertreten wäre. Zukünftig soll es den Kreistagsmitgliedern obliegen, Fälle einer möglichen Verletzung der Einladungsfrist beim Landrat anzuzeigen, soweit sie hierfür Anhaltspunkte sehen. Falls sie dies nicht tun, können sie sich später nicht mehr auf eine mögliche Fristverletzung berufen.

- **zu § 5 (Teilnahme an Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis)**

Das „unkontrollierte“ vorzeitige Verlassen einer Sitzung führte bei den Schriftführenden wiederholt zu Problemen bei der Feststellung der Anwesenheitslisten. Zukünftig soll deshalb geregelt werden, dass Kreistagsmitglieder, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, die Schriftführung hierüber zu unterrichten haben, bevor sie den Sitzungsraum verlassen. Darüber hinaus sollen zukünftig alle Personen, die an einer nicht öffentlichen Sitzung teilnehmen, in das Anwesenheitsverzeichnis aufgenommen werden.

- **zu § 6 (Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner)**

Mit Zustimmung des Fragenden soll der Landrat zukünftig Fragen auch in elektronischer Form beantworten können, wenn dies in der Sitzung mündlich nicht möglich ist.

- **zu § 11 (Anträge zur Sache)**

Aus systematischen Gründen soll nunmehr geregelt werden, dass ein in einer Drucksache enthaltener Beschlussvorschlag als Antrag des Landrates zur Sache gilt.

- **zu § 14 (Schriftführung, Niederschrift)**

In Absatz 3 wird zukünftig klargestellt, dass die Schriftführung eine Niederschrift rechtsverbindlich unterzeichnet und der Sitzungsleitung insoweit kein materielles Prüfungsrecht zusteht. Zukünftig soll die Sitzungsleitung die Niederschrift daher ausdrücklich nur noch als „gesehen“ mitzeichnen. Damit soll erreicht werden, dass die Sitzungsleitung auch zukünftig dokumentiert, vor Versand der Niederschrift über deren Inhalt Kenntnis erlangt zu haben.

- **zu § 17 (Sitzungen des Kreisausschusses)**

In Absatz 3 wurde die Vertretungsregelung für Mitglieder des Kreisausschusses wirkungsgleich aus der bisherigen Hauptsatzung übernommen.

- **zu § 18 (Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien)**

In Absatz 3 und 4 wurde die Vertretungsregelung für Mitglieder wirkungsgleich aus der bisherigen Hauptsatzung übernommen.

- **zu § 19 (Anfragen von Kreistagsmitgliedern)**

Zu dieser Thematik wurde nochmals verdeutlichend formuliert, dass schriftliche Anfragen, die außerhalb einer Sitzung gestellt werden, nur dann in einer Sitzung beantwortet werden, wenn das Gremium und dessen Sitzungstag in der Anfrage konkret bezeichnet worden sind. Ansonsten werden Anfragen zukünftig in elektronischer Form gegenüber dem anfragenden Kreistagsmitglied beantwortet.

Anlage

Entwurf der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna